

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1834**

30 (12.4.1834)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 30. Samstag den 12. April 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 7225. Die Besteuerung der Ausländer, die im Inlande Gewerbe treiben betreffend.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die sämtlichen Ober- und Bezirksämter seiner Zeit mitgetheilte gedruckte Verordnung des Groß-Hochpreßlichen Ministeriums der Finanzen vom 4. Juni 1816 Nro. 8009. so wie die hierauf bekannt gemachte Verfügung des Groß-Hochpreßlichen Ministeriums des Innern vom 19. August 1816 Nro. 6627. in obigem Betreff nicht überall in Anwendung gebracht werden.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt die genannten Verordnungen nachstehend wiederholt zur Nachachtung und Vollzug öffentlich mit dem Auftrag an sämtliche Ober- und Bezirksämter bekannt zu machen, dafür zu sorgen, daß auch die Ortsvorgesetzte von dem Inhalt derselben in Kenntniß gesetzt werden.

Kastatt den 3. April 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe den 4. Juni 1816.

Nro. 8009. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Mai Nro. 4061. die Besteuerung der Ausländer betreffend, die im Inlande Gewerbe treiben.

Beschluß.

Sämmtlichen Kreisdirectorien ist zu eröffnen:

Da die Gewerbs-Recognitionen aufgehoben sind, und mehrere Gewerbe hier und da von Ausländern betrieben werden, die im Lande keinen Wohnsitz haben, sondern nach Arbeit hausiren, so findet man sich bewogen, wegen Besteuerung dieser Fremden Gewerbsleute folgendes anzuordnen:

- 1) Kein Ausländer kann ohne polizeiliche Erlaubniß ein solches Gewerbe treiben.
- 2) Der Erlaubnißschein, der nur auf ein Jahr gültig gegeben werden kann, darf nur gegen gleichbaldige Zahlung der doppelten Gewerbesteuer, welche ein Inländer unter gleichen Verhältnissen an die Staatskasse entrichten muß, 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel extradirt werden. Die Gewerbesteuer ist mit den übrigen Taxen und Sporteln von der Stelle, welche die polizeiliche Erlaubniß erteilt, der Staatskasse zu verrechnen.
- 3) In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Erlaubnißschein erteilt werden darf, wird von Großherzogl. Ministerium des Innern bestimmt werden.

Die Kreisdirectorien haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

(gez.) Fchr. v. S e n s b u r g.

vdt. v. Dusch.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 19. August 1816.

Nro. 6627. Bericht des Ritzigkreis-Directorii vom 14. d. M. Nro. 9830. die Besteuerung der im Inland Gewerbtreibenden Ausländer betr. in specie die Bestimmung über die Frage „in

welchen Fällen, und unter welchen Bedingungen Erlaubnißscheine an die im Inlande Gewerbtreibende Ausländer ertheilt werden dürfe."

B e s c h l u ß.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird hierauf zur Nachricht und Achtung eröffnet:

- 1) Ein Fremder kann zur Treibung eines Gewerbs im Inlande patentisirt werden: wenn sich im Kreisbezirk und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem besagten Gewerbe beschäftigt, oder die Inländer für das Bedürfniß nicht hinreichen, oder im Fall aus irgend einer andern hinreichend gegründeten Veranlassung eine Concurrrenz rächlich oder erforderlich ist.
- 2) Der zu patentisirende Ausländer muß eine Heimath durch eine neue Urkunde, welche alle erforderliche Beglaubigung hat, nachweisen.
- 3) Er muß in keiner Rücksicht polizeilichen Verdacht gegen sich erregen.
- 4) Bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, darf die Familie und besonders am wenigsten unergogene Kinder nicht mit herumgeschleppt werden.
- 5) Müßte sich der Gewerbtreibende im Land den temporären Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder einer Gemeinde jezt und in der Folge zur Last fallen.
- 6) Nur mit Vorwissen seiner gewöhnlichen Obrigkeit kann ihm die Erlaubniß gegeben werden.
- 7) Die Erlaubniß ist blos auf ein Jahr zu ertheilen.
- 8) Wenn ein solcher Gewerbsmann in mehreren Kreisen practiciren will, muß die Erlaubniß und Patentisirung dahier nachgesucht werden.

In Abwesenheit des Ministers,

B a u e r.

Nro. 7071. Die Instruktion über den Geschäftskreis der Synagogenräthe betreffend.

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Amtsführung der durch die Verordnung vom 15. May 1833 eingeführten Synagogenräthe, folgendes zu bestimmen:

§. 1. Der Synagogenrath verrichtet die im §. 2. der gedachten Verordnung ihm übertragenen Geschäfte mittelst collegialischer Berathung.

Zur Vollzähligkeit einer Sitzung des Synagogenraths wird erfordert, daß die Einladung an alle im Orte gerade anwesenden Mitglieder ergangen und mehr als die Hälfte der Eingeladenen erschienen sey.

§. 2. Der nach §. 9. jener Verordnung gewählte Vorsteher ordnet die Sitzung an, und führt darin (mit Vorbehalt des dort in §. 4. erwähnten Ausnahmefalles) den Vorsitz. Wenn einschließlich der Stimme des Vorsitzenden in einem Falle Stimmgleichheit entsteht; so zählt die Seinige doppelt.

§. 3. Der Vorsteher eröffnet die an den Synagogenrath gelangenden Erlasse und unterschreibt die Beschlüsse und Ausfertigungen desselben.

Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Synagogenraths, so wie der Anordnungen der höhern Behörden.

In eilenden Fällen handelt der Vorsteher statt des ganzen Synagogenraths, legt aber alsdann dem Letztern darüber unaufgehalten Rechenschaft ab.

In der Synagoge handhabt er die Ordnung; er kann dieß jedoch auch andern Mitgliedern übertragen.

§. 4. Wird die Stelle des Vorstehers, bevor dessen ordentliche Dienstzeit abgelaufen ist, erledigt; so ernennt das Bezirksamt aus den Mitgliedern des Synagogenraths einen provisorischen Vorsteher bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, nach welcher alsdann erst eine definitive Erneuerung des Vorstehers statt hat.

§. 5. Für die Fälle, da der Vorsteher seinen Dienst zu versehen verhindert ist, bestimmt er selbst, welches Mitglied als sein Stellvertreter zu handeln habe.

Wo er dieß nicht bestimmt hat, wird er durch denjenigen vertreten, welcher am längsten Mitglied des Synagogenraths ist, und unter jenen, die sich hierin gleichstehen, durch denjenigen, der bei der Wahl zum Synagogenrath die meisten Stimmen erhielt.

Dem Stellvertreter stehen dieselben Rechte zu, wie sie sonst der Vorsteher selbst ausübt.

§. 6. Wenn in einem Orte, wo ein Rabbiner seinen Wohnsitz hat, der Vorsteher dafür hält, daß ein in der Sitzung zur Berathung kommender Gegenstand eine Religionsache sey; so läßt er nach §. 4. der Verordnung vom 15. May 1833, den Rabbiner zur Sitzung einladen.

Hat er dieß nicht gethan und die Mehrheit des Synagogenraths erkennt alsdann, daß es sich um Religionsfragen handle; so wird der Rabbiner nachträglich noch eingeladen.

Dieses wird hiermit, in Folge Erlasses des Großherzoglichen Hochpreisllichen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nro. 2487 — 88. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt, den 1. April 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. Rüd t.

vd. Stengel.

Nro. 7422. Die Reisenden in die Schweiz und aus derselben betreffend.

Das Großherzogliche Hochpreislliche Ministerium des Innern hat unterm 24. May d. J. Nro. 3111. folgende Maaßregeln angeordnet:

1) In Zukunft soll kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Grenzbehörden zugelassen werden, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oestreichs, Bayern, Sardinien, Würtemberg, Baden ic. für die Staaten ihrer resp. Souveräne versehen ist.

2) Eingebornen Schweizern darf nur dann der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, wenn sie mit Pässen der betreffenden Cantons-Regierungen versehen sind;

3) Deutschen und Italienern aus Staaten, deren Regierungen keine Gesandtschaften in der Schweiz haben, dürfen nur dann von den Repräsentanten des Grenzstaates in welchen dieselben zuerst eintreten wollen, Pässe ertheilt werden, wenn dieselben sich mit legalen Documenten ausweisen können, daß ihre Ankunft und ihr Aufenthalt in der Schweiz, von ihren resp. Gouvernements autorisirt gewesen sey;

4) Den Polen wird der Uebertritt aus der Schweiz von der Grenze nur dann nachgegeben werden, wenn sie Reisepässe der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft vorzuweisen vermögen, welchen die Visa einer der obengenannten Gesandtschaften beigelegt seyn muß;

5) Der Uebertritt deutscher und italienischer Reisenden in die Schweiz wird von den Grenzaufsichtsbehörden nur dann gestattet werden, wenn dieselben sich mit legalen Pässen der Regierung, deren Unterthanen sie sind, auszuweisen vermögen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschriften, den gewöhnlichen gegenseitigen Grenzverkehr nicht beeinträchtigen sollen, und daß es in dieser Hinsicht zwar bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, daß aber zur Vermeidung aller Unterschleife auch der Grenzverkehr streng ins Auge gefaßt werden muß.

Die nach diesen Vorschriften mit den erforderlichen Ausweisen künftig nicht versehenen Reisenden in die Schweiz und aus derselben sind in Zukunft ohne weiters zurückzuweisen.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt, den 4. April 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. Rüd t.

vd. Stengel.

Nro. 6941 — 42. Das verbotene Ausspielen von Waaren durch Würfelspiel auf Kirchweihen und Jahrmärkten betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrfältig, insbesondere von Ortsvorgesetzten an sogenannte Scheuernrämer oder an Leute, welche mit Pässen oder Paßbüchlein zum Handel versehen sind, gegen das längst bestehende Verbot die Erlaubniß gegeben wird, an Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Tagen ihre Waaren durch Würfel und dergleichen auszuspielen.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- und Aemter werden demnach aufgefordert, diesen strafbaren Unfug durchaus nicht mehr zu dulden, so wie den Bürgermeistern aufzugeben, daß sie sich der verbotenen Ertheilung der Erlaubniß zu derartigen Auspielungen strengstens zu enthalten haben.

Rastatt, den 29. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. Rüd t.

vd. Müller.

Die Postwagensendungen nach Bayern und Württemberg betreffend.

Wegen den neuen Zollverhältnissen in den Königreichen Bayern und Württemberg, ist es erforderlich, daß nunmehr einer jeden nach Bayern lautenden, mehr als drei Loth schweren, Postwagensendung, wenn sie nicht baares Geld enthält, eine auf ein besonderes Blatt Papier geschriebene Adresse beigegeben werde, auch, wenn die Adresse auf dem Stücke selbst steht.

Bei den Sendungen nach dem Königreiche Württemberg ist überdieß noch Folgendes zu beobachten:

1.
Sämmtliche Poststücke, welche nach Württemberg ein- oder durchgeführt werden sollen, müssen mit einer Inhalts-Erklärung (Deklaration) in deutscher oder französischer Sprache, versehen seyn, aus welcher ersichtlich ist:

- 1) Name des Empfängers.
- 2) Ort, wohin die Waare bestimmt ist.
- 3) Zeichen und Nummer des Colli, Ballen, Kiste, Fasses, Korbes, Schachtel, (hier muß die Verpackungsart namentlich angegeben seyn).
- 4) Gattung der Waare, welche darin enthalten ist (die tarifmäßigen Ausdrücke müssen hier gewählt werden).
- 5) Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung.
- 6) Name des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung folgt unten.

2.
Sind in einem Colli verschiedene Waaren-Gattungen zusammen verpackt, die verschiedene Steuersätze tragen, so muß das Netto-Gewicht, einer jeden Waarengattung, in der Deklaration besonders angegeben werden.

3.
Geldfässer, Geldbeutel, Geldpakete bedürfen keiner Deklaration und unterliegen bloß einer allgemeinen Revision.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. März 1834.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Freyherr von Fahrenberg.

vd. Fieß.

M u s t e r

zu einer Inhalts-Erklärung (Deklaration) bei einer Waaren-Versendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer), davon enthält:

- Nro. 1. gefärbte Seide.
- " 2. baumwollene Stuhlwaaren.
- " 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaaren.
- " 4. Porzellan mit Vergoldung, 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund, Netto-Gewicht.

Bekanntmachungen.

Durch den Tod des Schullehrers Bühler zu Wilhelmsheld ist diese Schulstelle (Decanats Labenburg) mit einem Competenzanschlag von 165 fl. 11 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vor-5tensmäßig zu melden.

Untérgerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitigiger Vorlegung der Beweismittel und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Densbach an folgende Personen, welche gesonnen sind nach Nordamerika auszuwandern, als: die Martin Dollischen Eheleute und die Simon Sailerischen Eheleute, auf Donnerstag den 24. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Gamsburst an die Bernhard Liettschischen Eheleute, welche gesonnen sind nach Nordamerika auszuwandern, auf Donnerstag den 24. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Untergrombach an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Kurz, auf Donnerstag den 1. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Untergrombach an die ledige Katharina Fink, welche mit ihrem 18jährigen Sohne Adam Fink nach Nordamerika auswandern will, auf Donnerstag den 17. April d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Büchenau an den Franz Anton Reinel, welcher gesonnen ist mit seiner Ehe-

frau Eva Katharina geb. Knoch und 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern, auf Donnerstag den 22. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Kleinsteinbach an die Jakob Reellen Wittwe, Margaretha geb. Benz auf Mittwoch den 23. April d. J. früh 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Weingarten an den Ignaz Joh. Adam Majer, Tagelöhner, und seine Ehefrau, Friederike geborene Kuffel, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 16. April d. J. Mittags 2 Uhr vor der oberamtlichen Kommission auf dem Rathhause in Weingarten.

(1) zu Jöbblingen an nachbenannte Personen, als: Johannes Schailer, Joseph Schailer und Franziska Abele, sämtlich ledig und volljährig, welche gesonnen sind nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 23. April d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. U. d. Landamt Karlsruhe.

(1) zu Eggenstein an die nach Amerika auswandernden:

Johann Wilhelm Marggrander,

Karl Friedrich Stern und

Karl Schnürer mit seiner Frau und 5 minderjährigen Kindern auf Montag den 5. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Berghaupten an die Joseph und Jakob Ganterschen Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Freitag den 18. April d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Dundenheim an den Nikolaus Sticker und an den Joseph Scheerer, welche gesonnen sind mit ihren Familien nach russisch Polen auszuwandern, auf Freitag den 18. April d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Oberkirch an den ledigen Wilhelm Braun, Sohn der Luitgarda Haas, welcher nach Amerika auswandern will, auf Montag den 21. April d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Ortenberg an den Bürger Martin Bahr, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern will, auf Freitag den 18.

April d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Bauschlott an das in Gant erkannte Vermögen der Schuster Johann Michael Lambertischen Eheleute, auf Montag den 21. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Deschelbronn an den Hafner Karl Schöpf und an den Friedrich Lang, welche gesonnen sind nach Polen auszuwandern, auf Freitag den 25. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Niefeln an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Georg Martin Schwarz, auf Montag den 21. April d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Sinsheim.

(2) zu Sinsheim an die auswandernden Schneidermeister Jakob Kramerschen Eheleute, auf Samstag den 19. April d. J. Vormittags 9 Uhr dahier vor Amt. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) zu Wolfach an den in Gant erkannten Weißgerber Joh. G. Burghardt, auf Donnerstag den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Die Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Andreas Lenzle, Namens Franziska Esfert hat auf Vermögensabsonderung, auf Auslieferung ihres Vermögens nach vorgängiger Schuldenliquidation angetragen. Daher werden alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an diese Eheleute zu machen haben, aufgefordert, dieselben den 28. d. früh 8 Uhr bei Theilungscommissär Wirnbacher dahier um so gewisser zu liquidiren, als ansonst die angetragene Vermögensabsonderung in Vollzug gesetzt und das Vermögen der klagenden Ehefrau ohne weiteres ausgeliefert werden wird.

Bruchsal den 8. April 1834.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Bühl. [Schuldenliquidation.] Die ledigen Bürgersöhne

Joseph Knopf von Barmhalt,

Konrad Maier von Steinbach,

Gregor Dser von Neuweiler, und

Friedolin Chreifer von Eifenthal,

sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher die etwaigen Gläubiger derselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in der auf Montag den 14. d. M. früh 8 Uhr anberaumten Tagfahrt um so gewisser geltend zu machen, wie

drigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen nach erfolgtem Wegzug nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Bühl den 1. April 1834.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Lahr. [Vorladung.] Der d. Infanterie-Regiment von Stockhorn No. 4. bei der letzten Aushebung zugetheilte Rekrute Mathias Schäfer von Prinzbach, welcher sich von Hause entfernt, und nicht bei seinem Regiment gestellt hat, wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen dahier zu sistiren, widrigenfalls er seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden würde.

Lahr den 6. April 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Oberkirch. [Fahndung und Signalment.] Der ledige unten signalisirte Tagelöhner Johann Wußler von Ottenhöfen, welcher noch eine 4wochentliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahls zu erleiden hat, entfernte sich unbefugt aus seiner Heimath, und soll sich nach Rheinbaiern begeben haben. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, denselben im Wiederbetretungsfalle zu verhaften und zur Straferstehung hierher zu liefern. Oberkirch den 5. April 1834.

Großh. Bezirksamt.

Signalment.

Alter 25 Jahr, Größe 5' 1", Statur unterseht, Gesichtsforn oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittler, Mund mittler, Bart hellbraun, Kinn breit, Zähne gut, ohne Kennzeichen.

Kleidung. Er trägt einen schwarzen Zwilchrock mit weißem Futter, blaue roth carotirte weberzeugene Weste, schwarze Halsbinde, blautuchene lange Hosen, wollene Strümpfe, Schuhe und einen runden niedern Baurenfilzhut.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. wurden zu Kappel aus einem Privathause nachbeschriebene Gegenstände entwendet: 5 Feldhauen, 3 Körbe, 3 Mistgabeln, 1 Stockhaue, 1 Leghaue, 1 Art, 1 Handbeil, 1 Stück Eisen, 2 eiserne Rechen. Dieß wird Behufs der Fahndung öffentlich bekannt gemacht.

Achern den 3. April 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Diebstahl.] Dem Joseph Münzschmeier von Menzingen wurden in

ber: ¹⁷ vom 3. auf den 4. d. M. nachstehende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet:

17—18 Felle braunes Kalbleder im Werth zu 68 fl.

4—5 Rindshäute, sogenanntes Schmalleder, in zwei Theile zerschnitten 44 fl., was wir Behufs der Fahndung auf die gestohlenen Effekten und den bis jetzt unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bretten den 5. April 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] Dem Hofbauer Stephan Lehmann in Unterharmersbach wurde zwischen dem 23. auf den 27. März ein Pflugsch von seinem Pfluge im Feld und ein Handbeil entwendet.

Tiner wurde dem Leibgebinger Anton Breig in Rinbach vom 30. auf den 31. v. M. mittelst Einbruchs 9 Maß Schmalz und 7 Leibbrode aus dem Keller gestohlen, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 31. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Vergangenen Sonntag Nachmittag wurden aus einem hiesigen Hause nachfolgende Effekten entwendet, was man Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringt. Karlsruhe den 2. April 1834.

Großherzogliches Stadttamt.

Verzeichniß der Effekten.

Ein Paar hellgraue Tuchhosen.

Eine ganz neue grüne tuchene Weste,

Zwei schwarze halbe Halsrücher.

Zwei weiße —

Zwei gelbe baumwollenseidene halbe dito,

Ein blaues — dito, und ein schwarzbraunseidener Regenschirm, an einem braunen Stock mit schwarzseidenem Bändchen und schwarzer Quaste.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. ist dem Bürger Jakob Benz in Einbach durch Einbruch in seinen Speicher eine bereits noch ganze sog. Schmalhaut, im Werthe von 7 fl., 6 Pfund graue Reisten, 2 fl. 24 kr., 2 Säcke von Zwilch ohne Zeichen, 1 fl. 4 kr., ein Stück Kalbleder, und sog. Einfasleder 2 fl. entwendet worden.

Wolfach den 2. April 1834.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Der zur Conscription pro 1834 gehörige, dabei aber nicht erschienene Anton Bogel von Neuthard wird, da er sich der unterm 15. Februar d. J. erlassenen öffentlichen Vorladung ungeachtet inzwischen nicht stellte,

nun des Vergehens der Refraktion für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt, welche Strafe auf den dereinstigen Vermögensanfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll, vorbehaltlich der weitern Abmündung im Betretungsfall des gedachten Refractaires. Bruchsal den 3. April 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Baden. [Aufforderung.] Stadt Straßburgwirth Fr. Franz von Baden hat bei der unterzeichneten Stelle gegen den unbekannt wo abwesenden Bernhard Zachmann von Dos, als Rechtsnachfolger des Sebastian Bertsch von hier 33 fl. 12 kr. auf Handschrift sammt Zins vom 25. Februar 1828 eingeklagt. Der Beklagte wird daher aufgefordert, binnen 2 Monaten seine Einrede gegen die Forderung dahier um so gewisser vorzutragen, als sonst dieselbe für liquid erkannt, der Beklagte mit seinen Einreden dagegen ausgeschlossen, und der Kläger aus dem dem Beklagten durch den Tod seiner Mutter anerfallenen Vermögen befriedigt werden wird.

Baden den 28. März 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Mosbach. [Bekanntmachung.] In der Vermögenstheilung der verstorbenen Wittve des Bürgermeisters Franz Anton Kreuter, Katharina gebornen Obel zu Neudenuau wird auf den Antrag der beiden nächsten bekannten und anwesenden Intestaterben, nämlich der Katharina Franziska Schüttlinger, verehlicht an den Gemeinderath Balthasar Düll zu Tauberbischofsheim, und des Bürgers Franz Anton Schüttlinger von dort, das Nichtdaseyn der beiden Geschwister der Erblasserin, Georg Michael Obel, geb. den 21. März 1750, und der Lioba Katharina Obel, geboren den 24. April 1756, beide von Tauberbischofsheim, richterlich anerkannt, und es werden demnach die beiden benannten gegenwärtigen Erben unter dem in dem Landrechtssatz 137. bestimmten Vorbehalt in den Besitz und in die Gewähr der ganzen Erbschaft gesetzt.

Man bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Mosbach den 29. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Offenburg. [Bekanntmachung.] Nach einem von dem Stadtmagistrat zu Wien erhaltenen Schreiben ist der Wagnergeselle Joseph Gärtner, angeblich von Offenburg in Baden, 42 Jahre alt, im allgemeinen Krankenhaus daselbst gestorben. Nach den erhobenen Erkundigungen ist jedoch der Verstorbene nicht von hier, auch konnte sein Heimathsort bisher nicht ausgemittelt werden. Man sieht sich daher veran-

laßt, dieses öffentlich bekannt zu machen mit dem Bemerkten, daß man dessen sich meldenden Verwandten die von dem Stadtmagistrat zu Wien mitgetheilte Sperr-Relation ausfolgen werde.

Offenburg den 2. April 1834.
Großherzogl. Oberamt.

(1) Billingen. [Bekanntmachung.] Das von Dr. Johann Heinrich Mez, gewesenen Dekan und Stadtpfarrer zu Billingen gestiftete Stipendium von jährlich 80 fl. wird demnächst eröffnet. Die Kompetenten, welche entweder Auserwählte des Stifters aus dem Geschlechte der Schilling, Häßler oder Kögel, oder in deren Ermanglung Söhne hiesiger Bürger sein müssen, haben sich mit ihren Vorstellungen und Zeugnissen über ihre Verwandtschaft, Sitten und bisherige Studien, so wie über ihre Armuth binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Billingen den 5. April 1834.
Großh. Bezirksamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(2) Bruchsal. [Nutzholzversteigerung.] Am Freitag den 11. d. M. Vormittags 8 Uhr werden im hiesigen Schloßgarten

230 Rüschen-Stämme,

50 Maßholder "

15 Aspen "

12 Accacien "

4 Eichen "

3 Buchen und "

3 Kirschen "

theils schwere theils leichte, der Versteigerung ausgesetzt. Bruchsal den 3. April 1834.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Bruchsal. [Holzversteigerung.] Im Karlsdorfer Forstreviere wird den 14. u. 15. April in der Haardt versteigert, und den ersten Tag kommt das Stammholz vor:

60 Stamm Eichen, worunter Holländer- und Korbholz ist,

125 Klasten buchen Scheitholz,

122½ — eichen —

112½ — gemischtes —

28 — buchen Prügelholz,

34½ — gem. —

44½ — buchen Klobholz,

8075 buchene Wellen,

3925 gem. —

Die Zusammenkunft ist Morgens 7 Uhr bei Karlsdorf, wo der Haardwald anfängt.

Bruchsal den 4. April 1834.

Großh. Oberforstamt.

(1) Bühl. [Bauaccords-Versteigerung.] Das Schulhaus der Gemeinde Kappelwindel

muß in Folge höherer Anordnung veräußert werden. Der desfallsige Bau, welcher auf 2000 fl. überschlagen ist, wird Donnerstag den 24. dieses Nachmittags 2 Uhr an den Wenigstnehmenden durch öffentliche Versteigerung begeben. Auswärtige Handwerksmeister müssen sich über Cautionsfähigkeit und guten Leumund ausweisen. Plan und Ueberschlag nebst Steigerungsbedingungen liegen auf dießseitiger Amtskanzlei zur Einsicht parat. Bühl den 9. April 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Klafter- und Wellenholzversteigerung.] Bis Donnerstag den 17. d. M. Morgens halb 9 Uhr werden im herrschaftl. Ritterwald, Berghäuser Forst,

20½ Klasten Buchen,

12½ " Eichen,

3½ " Tannen,

3½ " Forlen,

18 " Aspen,

5 " Klobholz und

5150 Wellen öffentlich versteigert werden, und die Steigerungsliebhaber hiermit eingeladen, sich zu obgedachter Zeit am Ritterhof einzufinden. Karlsruhe den 4. April 1834.

Großherzogl. Forstamt.

(2) Karlsruhe. [Bau-, Nutz- und Brennholzversteigerung.] Mittwoch den 16ten d. M. Morgens 8 Uhr werden im herrschaftl. Kadukwald, zunächst dem sog. Berrenhäuschen, Berghäuser Forst,

52 Stamm Forlen-Bau- und Nutzholz,

1 " Eichen " " "

26 Klasten Buchen, " " "

4 " Eichen, " " "

39 " Forlenholz und

4100 gemischte Wellen öffentlich versteigert werden, und die Steigerungsliebhaber hiermit eingeladen, sich zu obgedachter Zeit am Berrenhäuschen auf der Landstraße zwischen Durlach und Weingarten einzufinden.

Karlsruhe den 4. April 1834.

Großh. Forstamt.

(2) Kichlinsbergen. [Weinversteigerung.] Von der unterzeichneten Stelle werden 1833er Weine öffentlicher Versteigerung ausgesetzt: zu Jhringen, Montags den 21. April 1834 Vormittags 10 Uhr 260 Dhm. Zu Kichlinsbergen, Dienstag den 22ten April Vormittags 10 Uhr 98 Dhm, Leisheimer Gewächs, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Kichlinsbergen den 3. April 1834.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(Hiebei eine Beilage.)